

Lfd. Nr.	Seite Beschluss	Abstimmungs- ergebnis
976/17	<p>Vollzug des Bays. Landesplanungsgesetzes (BayLPIG); - Stellungnahme zum Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogrammes Bayern (LEP-E)</p> <hr/> <p>Im Juli 2016 informiert das Bay. Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat über die vom Ministerrat eingeleitete Teilfortschreibung zum Entwurf des Landesentwicklungsprogramms Bayern. Die Gemeinden hatten die Möglichkeit, zu den geplanten Änderungen Stellung zu nehmen. Nachdem für die Stadt Uffenheim keine direkten Auswirkungen zu erwarten waren, beschloss der Stadtrat in der Sitzung am 22.09.2016 keine Stellungnahme zu den geplanten Änderungen abzugeben.</p> <p>Inzwischen wurde der Entwurf zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms abgeändert und die Gemeinden erhalten die Gelegenheit zu diesen Änderungen nochmals Stellung zu nehmen.</p> <p>Die Änderung der Teilfortschreibung bezieht sich auf folgende Themen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 2.1 Zentrale Orte einschließlich Anhang 1 und 2 zu den Festlegungen („Zentrale Orte“ und „Strukturkarte“) - 3.3 Vermeidung von Zersiedelung - 5.3.1 Lage im Raum (Einzelhandelsprojekte) und - § Übergangsregelungen zu Lärmschutzbereichen für Flughäfen (betrifft Lechfeld) <p>Stellungnahmen sind ausschließlich zu diesen Änderungen möglich.</p> <p>Zu 2.1 Zentrale Orte: Neben bisherigen Stufen Grundzentren, Mittelzentren, Oberzentren und Metropolen wurde eine neue Stufe „Regionalzentren“ eingeführt. Als Regionalzentren wurden die Städte Ingolstadt, Regensburg und Würzburg eingestuft. An der Einstufung von Uffenheim als Mittelzentrum hat sich nichts verändert.</p> <p>Zu 3.3 Vermeidung von Zersiedelung: Mit dem 2016 begonnen Verfahren zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogrammes wurden 3 weitere Ausnahmetatbestände vom Anbindegebot eingeführt. Diese werden nun dahingehend eingeschränkt, dass sie nur zulässig sind, wenn sie ohne wesentliche Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes geplant sind, sowie kein geeigneter angebundener Standort vorhanden ist.</p> <p>Nr. 5.3.1 Lage im Raum (Einzelhandelsgroßprojekte)soll folgende Fassung erhalten:</p> <p>„Flächen für Betriebe im Sinn des § 11 Abs. 3 Satz 1 BauNVO, sowie für Agglomerationen (Einzelhandelsgroßprojekte) dürfen nur in Zentralen Orten ausgewiesen werden. Abweichend sind Ausweisungen zulässig</p> <ul style="list-style-type: none"> - für Betriebe bis 1.200m² Verkaufsfläche, die ganz überwiegend dem Verkauf von Waren des Nahversorgungsbedarfs dienen, in allen Gemeinden; diese Ausweisungen sind unabhängig von den zentralörtlichen Funktionen anderer Gemeinden zulässig und unterliegen nur der Steuerung von Ziel 5.3.2“ 	

Lfd. Nr.	Seite Beschluss	Abstimmungs- ergebnis
	<p>Der bayerische Gemeindetag nimmt zu diesem Punkt wie folgt Stellung: „Eine wesentliche Änderung beinhaltet der Beschluss des Bayerischen Landtags (Drs. 17/18936) zu den Einzelhandelsgroßprojekten. Der Begriff Einzelhandelsgroßprojekt (Betrieb i.S.d. § 11 Abs. 3 Satz 1 BauNVO) soll nun in Nr. 5.3.1 (Z) definiert werden. Wir begrüßen die Klarstellung im LEP, dass jedenfalls zwei benachbarte Betriebe (z.B. Nahversorgungsmarkt und Getränkemarkt), die zusammen die Verkaufsfläche von 1.200m² überschreiten, nicht als unzulässige Agglomeration zu betrachten sind. Die Regelung, die eine Antwort auf die Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 28.02.2017 (15N 15.2042 – BayVBL.2017. 2017, 594) darstellt, war insoweit erforderlich.“</p> <p>Die dargestellten Änderungen und Ergänzungen bringen für die Stadt Uffenheim keine Neuerungen bzw. Einschränkungen gegenüber den bisherigen Vorgaben des LEP.</p> <p>Stellungnahme des Verwaltungsausschusses in der Sitzung am 11. Dezember.2017</p> <p>-----</p> <p>Da für die Stadt Uffenheim keine direkten Auswirkungen durch die Änderungen der Teilfortschreibung des LEP zu erwarten sind, empfiehlt der Verwaltungsausschuss nach kurzer Aussprache, auf Antrag des Vorsitzende, keine Stellungnahme dazu abzugeben.</p> <p>Entscheidung des Stadtrates in der Sitzung am 21. Dezember.2017:</p> <p>-----</p> <p>Die Empfehlung des Ausschusses wird, auf Antrag des Vorsitzenden, zum Beschluss erhoben.</p>	<p>8 : 0</p> <p>18 : 1</p>